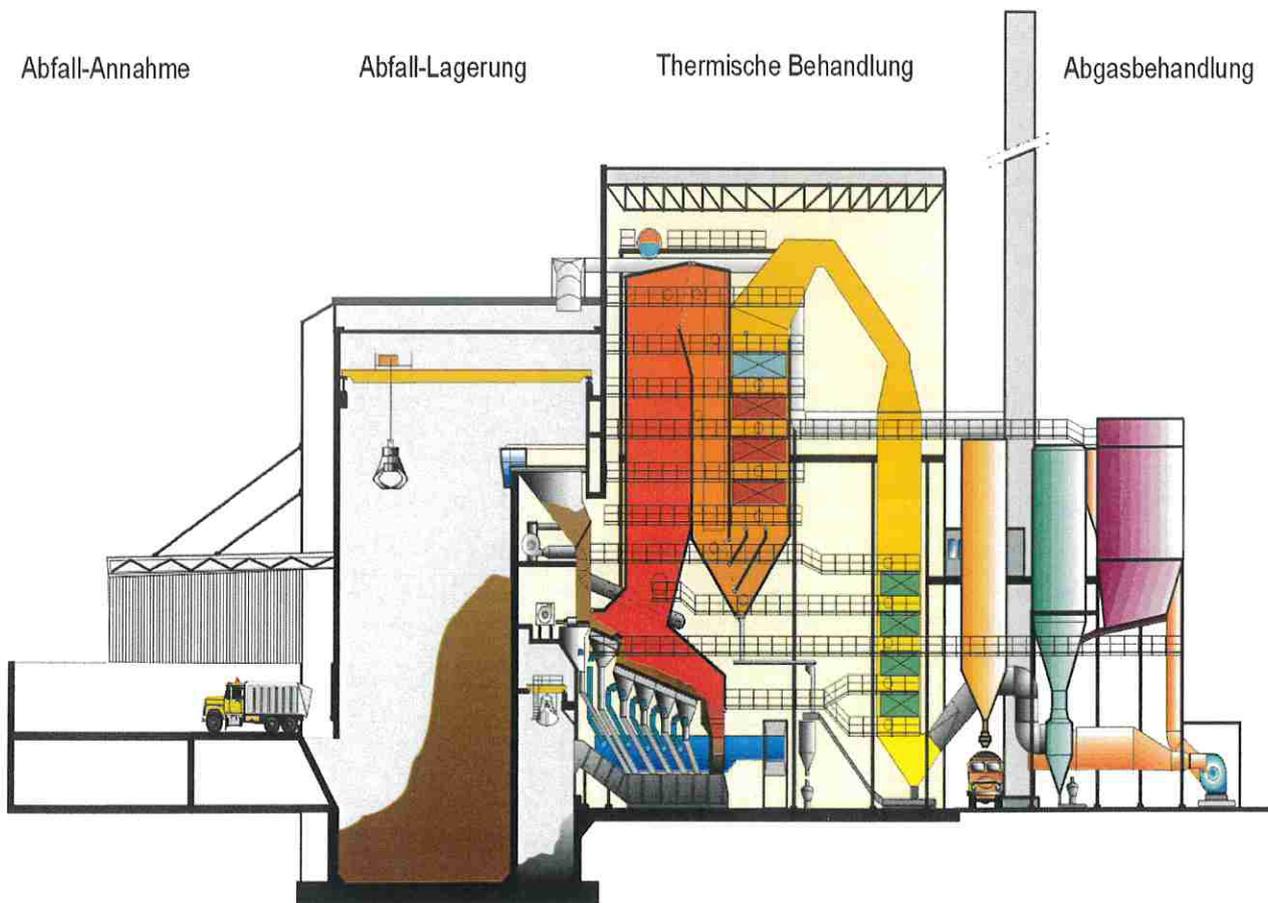


REMONDIS Thermische Abfallverwertung GmbH**- Teilhandbuch 2: Betriebsordnung**

erstellt am durch	02.10.2023	geprüft am durch	cl. 10. 2023	für verbindlich erklärt am durch GF	02.10.23
Fr. Michael	<i>Michael</i>	Hr. Schneider	<i>V. Schneider</i>	Hr. Dr. von Smuda	<i>P. A. C.</i>

Aktualisierung der Betriebsordnung

Verteiler für Exemplare	Verteilte Unterlagen	Grund	Version	Stand	Datum der Verteilung
1. – 17.	Betriebsordnung komplett	Änderungen	2.0	04.03.09	04.03.09
1. – 17.	Betriebsordnung komplett	Änderungen	3.0	10.05.12	22.05.12
1. – 17.	Betriebsordnung komplett	Änderungen	4.0	11.09.13	20.09.13
1. – 17.	Betriebsordnung komplett	Änderung Firmierung	5.0	13.05.14	16.05.14
1. – 17.	Betriebsordnung komplett	Änderungen	6.0	23.01.15	26.01.15
1. – 17.	Betriebsordnung komplett	Änderungen	7.0	04.03.16	07.03.16
1. – 17.	Betriebsordnung komplett	Änderungen zum Rauchen	8.0	12.08.16	29.08.16
1. – 17.	Betriebsordnung komplett	Änderungen	9.0	06.09.17	12.09.17
1. – 17.	Betriebsordnung komplett	Änderungen und Ergänzung Punkt 5.6	10.0	02.08.19	06.08.19
1. – 17.	Betriebsordnung komplett	Änderungen Punkt 3 und 4	11.0	21.09.20	30.09.20
1. – 18.	Betriebsordnung komplett	Änderungen Verteiler, Punkt 3.5	12.0	11.08.22	15.08.22
1. – 18.	Betriebsordnung komplett	Änderungen Punkt 3.4 und 5	13.0	02.10.23	09.10.23

Betriebsordnung	Exemplar 1 (Original)	GF / BL01
Betriebsordnung	Exemplar 2	GF
Betriebsordnung	Exemplar 3	GF
Betriebsordnung	Exemplar 4	BS01
Betriebsordnung	Exemplar 5	BTW01
Betriebsordnung	Exemplar 6	BTF01
Betriebsordnung	Exemplar 7	BTI01
Betriebsordnung	Exemplar 8	BTI02
Betriebsordnung	Exemplar 9	BTI03
Betriebsordnung	Exemplar 10	BV01
Betriebsordnung	Exemplar 11	BV02
Betriebsordnung	Exemplar 12	BV03
Betriebsordnung	Exemplar 13-16	BTFA-D
Betriebsordnung	Exemplar 17	BTW
Betriebsordnung	Exemplar 18	BTA
Betriebsordnung	Exemplar 19	Nutzer der Anlage

Inhaltsverzeichnis		Seite
Gliederung		III
Verzeichnis der Anlagen		IV
<u>Gliederung:</u>		
1	GELTUNGSBEREICH	1
2	BETRIEBS- UND ANLIEFERZEITEN	1
3	ANLIEFERBEDINGUNGEN	1
3.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
3.2	AN- UND ABFAHRT	1
3.3	ANNAHMEBEDINGUNGEN	2
3.4	NICHT ZUGELASSENE ABFÄLLE	3
3.5	BESONDERE HINWEISE FÜR DIE ANLIEFERUNG	5
3.6	KONTROLLUMFANG	5
3.7	SICHERSTELLUNG	7
3.8	EIGENTUMSÜBERGANG	7
4	VERKEHRSSICHERHEIT	1
5	SICHERHEIT UND ORDNUNG	1
5.1	PARKEN	1
5.2	ARBEITSSICHERHEIT	1
5.3	BRANDSCHUTZ	2
5.4	UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN	2
5.5	SAUBERKEIT UND HYGIENE	2
5.6	PFLICHTEN DES FREMDPERSONALS	2
5.7	ALKOHOLVERBOT	3
6	SONSTIGE REGELUNGEN	1
6.1	WEISUNGSBEFUGNIS	1
6.2	AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG	1
6.3	HAFTUNG	1
7	ERSTE HILFE, NOTRUF UND ADRESSEN	1
8	INKRAFTTRETEN / SCHLUSSBESTIMMUNGEN	1

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1:	Positivkatalog
Anlage 2:	Sicherheitsvorschrift für Auftragnehmer und externe Firmen auf dem Betriebsgelände der RETA
Anlage 3:	Merkblatt "Sicherheitsunterweisung"

Abkürzungsverzeichnis:

B	Breite
BiostoffV	Biostoffverordnung
RETA	REMONDIS Thermische Abfallverwertung GmbH
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
Gew.-%	Gewichtsprozent
H	Höhe
kg	Kilogramm
MJ	Megajoule
L	Länge
LVwA	Landesverwaltungsamt
StVO	Straßenverkehrsordnung

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsordnung gilt auf dem Gelände der REMONDIS Thermische Abfallverwertung GmbH für alle Mitarbeiter der Anlage, für Erzeuger und Beförderer von Abfall, für Lieferanten von Betriebsmitteln und Abholer von Reststoffen sowie für andere Dienstleister und für Besucher. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die durch die RETA gepachteten Flächen der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG.

2 BETRIEBS- UND ANLIEFERZEITEN

Die REMONDIS Thermische Abfallverwertung GmbH ist kontinuierlich in Betrieb (24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche).

Die Anlieferzeiten sind:

Montag bis Freitag: von 06:00 bis 22:00 Uhr

Samstags ist nach Abstimmung eine Anlieferung von 06:00 bis 14:00 Uhr möglich.

An Sonn- und Feiertagen findet keine Annahme von Abfällen statt.

3 ANLIEFERBEDINGUNGEN

Die Anlieferbedingungen richten sich an Erzeuger und Beförderer von Abfällen, Lieferanten von Betriebsmitteln sowie Abholer von Reststoffen und Rückständen (Nutzer).

3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Bei Störungen und Kapazitätsengpässen können Verzögerungen bei der Annahme von Abfällen auftreten. Unter Umständen kann die Abfallannahme verweigert werden.
- (2) RETA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (3) Beförderer haben die unter 3.2 vorgeschriebenen Anfahrtrouten zur RETA bei der An- und bei der Abfahrt einzuhalten.
- (4) RETA wird die Nichtbeachtung der festgelegten An- und Abfahrtrouten mit einem Bußgeld in Höhe von 500 € ahnden. Die Netto-Einnahmen hieraus stellt RETA der Stadt Staßfurt für Umweltschutzmaßnahmen zur Verfügung.
- (5) Für den Transport der Abfälle sind insbesondere lärmarme Fahrzeuge einzusetzen, die auch den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV 70 „Fahrzeuge“ sowie DGUV 43 „Müllbeseitigung“ entsprechen müssen.
- (6) Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Die Kosten für eine Reinigung der Straßen und Entsorgung der Rückstände trägt der Abfallerzeuger bzw. der Beförderer.
- (7) Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle ist der Beförderer verpflichtet, die Geruchsbelästigung zu unterbinden.
- (8) Sollte ein Nutzer durch seine Handlungen oder sein Verhalten der RETA einen Schaden zufügen, hat er die Kosten für die Beseitigung des Schadens bzw. für die Herstellung des vorherigen Zustandes zu tragen.
- (9) Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände der RETA ist nur mit Einwilligung der Geschäftsführung gestattet.

3.2 AN- UND ABFAHRT

Bei der An- und Abfahrt ist die Umgehungsstraße der Stadt Staßfurt (Gewerbering mit blauen Wegweisern) zu nutzen.

Von der A14 – Abfahrt Calbe

Nach der Abfahrt Calbe fahren Sie in Richtung Förderstedt. In Förderstedt biegen Sie nach links ab in Richtung Staßfurt. In Staßfurt fahren Sie nach rechts Richtung Gewerbegebiet Nord in die Thomas-Müntzer-Straße. Am Ende der Thomas-Müntzer-Straße direkt rechts in den Butterwecker Weg. Folgen Sie dem Straßenverlauf Butterwecker Weg, indem Sie die Halde umfahren. Nach Umfahrung der Halde kommen Sie direkt an das Gelände der RETA.

Von der A14 – Abfahrt Staßfurt

Nach der Abfahrt von der Autobahn fahren Sie in Richtung Staßfurt. In Staßfurt biegen Sie rechts in die Straße „An der Salzarinne“ ein. Dann der Ausschilderung „Gewerbering“ folgend, wieder rechts in den Löbnitzer Weg. Als Nächstes wieder rechts in die Calbesche Straße. Dann links in „Am Steinbruch“. Danach fahren Sie nach links in die Förderstedter Straße und dann

gleich wieder rechts in die Thomas-Müntzer-Straße. Am Ende der Thomas-Müntzer-Straße direkt rechts in den Butterwecker Weg. Folgen Sie dem Straßenverlauf Butterwecker Weg, indem Sie die Halde umfahren. Nach Umfahrung der Halde kommen Sie direkt an das Gelände der RETA.

Von der A36

Sie verlassen die A36 in Richtung Staßfurt. In Staßfurt fahren Sie am Kreisverkehr rechts in die Hecklinger Straße, danach rechts in die Güstener Straße, dann links in die Bernburger Straße. Danach fahren Sie bis zum nächsten Kreisverkehr und fahren links in die Straße „An der Salzrinne“. Überqueren Sie die Ampelkreuzung geradeaus und fahren dann der Ausschilde- rung „Gewerbering“ folgend, rechts in den Löbnitzer Weg. Als Nächstes wieder rechts in die Calbesche Straße. Dann links in „Am Steinbruch“. Danach fahren Sie nach links in die Förderstedter Straße und dann gleich wieder rechts in die Thomas- Müntzer-Straße. Am Ende der Thomas-Müntzer-Straße direkt rechts in den Butterwecker Weg. Folgen Sie dem Straßenver- lauf Butterwecker Weg, indem Sie die Halde umfahren. Nach Umfahrung der Halde kommen Sie direkt an das Gelände der RETA.

Von der B81

Sie fahren in Richtung Staßfurt. Nach der Durchfahrt von Neustaßfurt benutzen Sie die dritte Ausfahrt des Kreisverkehrs in den Butterwecker Weg. Nach ca. 100 m befindet sich auf der rechten Seite das RETA-Gelände.

3.3 ANNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Zwischen RETA und Abfallerzeugern existieren Verträge bzw. Vereinbarungen über die thermische Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen in der Abfallverbrennungsanlage.
- (2) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der eine ordnungsgemäße und vollständige Verbrennung gewährleistet und in der RETA keine Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Explosionsgefahr (untere Explosionsgrenze muss > 30 Vol.-% sein), Selbstentzündung, Größe, Materi- alstärke und Pressung der Abfälle. Die Konditionierung staubiger oder schlammiger Abfälle muss vor Anlieferung mit der RETA abgestimmt sein.
- (3) Das RETA-Personal entscheidet, ob die Abfälle gemäß Anlage 1 für die thermische Behandlung in der Verbrennungs- anlage geeignet sind oder nicht.
- (4) Die angelieferten Abfälle müssen die Grenzen gemäß Tabelle 3.1 einhalten. Die dort aufgeführten Analysewerte be- ziehen sich auf die Originalsubstanz. Überschreitungen sind mit der RETA abzustimmen.
- (5) Bei der Nachweisführung über die Entsorgung der Abfälle gelten die Regelungen der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 in der aktuell gültigen Version.

Tabelle 3.1: Grenzen für die Abfallanlieferung (Originalsubstanz)

		Min.	Max.	Medianwert
Heizwert	MJ/kg	8	15	11
Aschegehalt	Gew.-%		40	
Wassergehalt	Gew.-%		40	
Schwefel	Gew.-%		0,9	0,7
Chlor	Gew.-%		0,8	0,6
Fluor	Gew.-%		0,05	0,02
Blei	mg/ kg		500	
Zink	mg/ kg		1000	
Cadmium	mg/ kg		20	
Chrom	mg/ kg		600	
Kupfer	mg/ kg		2500	
Quecksilber	mg/ kg		3	
Nickel	mg/ kg		200	
Arsen	mg/ kg		9	
Thallium	mg/ kg		1	
PCB nach DIN	mg/ kg		10	
PCP	mg/ kg		5	
Chlorbenzol	mg/ kg		10	
PCDD/F	µg/ kg		1	
Stückigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Sperrmüll und ähnliche Materialien (auch Monochargen) nur zerkleinert; Anlieferung ansonsten unzerkleinert max. 400 mm x 300 mm x 150 mm 			

3.4 NICHT ZUGELASSENE ABFÄLLE

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- (1) Abfälle, wenn sie aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
- (2) Abfälle, die den laufenden Betrieb beeinträchtigen,
- (3) Abfälle, welche die Einrichtungen der Anlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen,
- (4) Abfälle, wenn sie die Abgasemissionen der RETA ungünstig beeinflussen.

- (5) Flüssigkeiten und Abfälle, die Wasser oder andere Flüssigkeiten im Müllbunker freisetzen,
- (6) nicht brennbare Stoffe und Abfälle, Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Steine, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke, soweit sie nach Vorabstimmung nicht mindestens in einem Verhältnis 1:10 nicht brennbare / brennbare Abfälle vermischt sind,
- (7) Dämmstoffe mit Flammschutzhemmern mit einem Anteil > 20 Vol.-% im Abfallgemisch,
- (8) Dämmstoffe mit Flammschutzhemmern mit einem Anteil < 20 Vol.-% im Abfallgemisch ohne vorherige Abstimmung
- (9) Feinmaterial aus Vorbehandlung, das auf Grund seiner Eigenschaften, wie Fließfähigkeit und Staubanteil zu Beeinträchtigungen des Anlagenbetriebes führt,
- (10) menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung und Wundverbände, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte, soweit diese eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen,
- (11) flüssige, leicht entzündbare oder leicht vergasende Stoffe mit Flammpunkten unter 55° C,
- (12) Stoffe, die wegen ihres hohen Säuregehaltes oder Gehaltes an Chemikalien die RETA gefährden oder die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen (Übernahme nur nach Einzelfallprüfung),
- (13) radioaktive Stoffe, explosive Stoffe (mit einer unteren Explosionsgrenze < 30 Vol.-%) oder Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen (z.B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände) sowie Abfälle aus Leichtmetallen, die zu exothermen Reaktionen und damit zu Bränden führen können (z.B. Aluminium, Magnesium und deren Legierungen),
- (14) sperrige Abfälle oder Stoffe jeder Art, die nicht mit den in der RETA vorhandenen Hilfsmitteln zerkleinert werden können,
- (15) Sperrgut jeder Art mit einer maximalen Kantenlänge von > 0,50 m und einem Kubusverhältnis von $L + B + H > 1,0$ m,
- (16) Batterien, Akkumulatoren, insbesondere Lithium-Batterien und -akkumulatoren, Kühlgeräte, Elektronikschrott, wie z.B. Radios, Fernseher, Computer,
- (17) Monoanlieferungen von Kunststoffabfällen mit Flammschutzmitteln und/ oder Kunststoffabfälle, die FCKW-geschäumt sind,
- (18) mehrlagig, gebündelte Abfälle oder Rollenware (z.B. Papier, Teppich, Laminat)
- (19) Paletten, Großgebände, Fässer, Rohre
- (20) Drähte, Stähle (z.B. Winkel-, Vierkant-, U-Stähle, Rohre und Profile),
- (21) Holzbalken, Bretter, Platten > 4 cm Dicke, > 50 cm Kantenlänge, > 0,5 m² Fläche,
- (22) ganze Altreifen (PKW, LKW, etc.),
- (23) stofflich nicht verwertbare Kunststoffabfälle als Monofraktion in Mindermengen sind vor der Anlieferung anzumelden, damit die Lieferung abgestimmt werden kann
- (24) Gummi-, Kunststoff-, Textilbänder u. ä., die eine Länge von 2 m überschreiten,
- (25) Schrott u.a. massive Metallteile, massive Metalleinträge z.B. Zink
- (26) Stirnholz (Hartholzfußboden),
- (27) Abfälle, deren Gehalt an halogenorganischen Stoffen größer ist als 1 Gew.-%, berechnet als Chlor,
- (28) carbonfaserverstärkte Kunststoffe
- (29) Aluminium und Aluminiumverbindungen, Magnesium und Magnesiumverbindungen

- (30) Asbest und asbesthaltige Abfälle

3.5 BESONDERE HINWEISE FÜR DIE ANLIEFERUNG

- (1) Das Abladen der Abfälle hat insbesondere unter Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu erfolgen. Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf dem Betriebsgelände, insbesondere auf der Anlieferplattform und dem Müllbunker, ist verboten.
- (3) RETA kann je nach Aufwand für die Sortierung und Zerkleinerung von angelieferten Abfällen einen Sortier- und Zerkleinerungszuschlag zusätzlich zu dem Entsorgungsentgelt erheben.
- (4) Metallanteile sind weitestgehend zu reduzieren.
- (5) Sämtliche Anlieferungen werden nur in loser Schüttung, tropffrei und nicht staubend angenommen.
- (6) Industrie- und Gewerbeabfälle müssen je nach Kantenlänge mind. einer mechanischen Vorbehandlung (Vorbrechen, Siebung, Sortierung und Zerkleinerung) unterzogen worden sein.
- (7) Bei Stoffen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, muss eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Die dann relevanten Annahmekriterien, wie z.B. Mengen, Anlieferzeiten, Schadstoffbelastungen, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen von Inhaltsstoffen werden gesondert abgestimmt.
- (8) Bei geplanten Anlieferungen von Monochargen bleibt eine Mengenbegrenzung vorbehalten und es ist eine Einzelfallentscheidung mit RETA erforderlich.
- (9) Annahme von Ballenmaterial ist nur in loser Schüttung frei von Wickeldrähten möglich.
- (10) Massive Vollkörper, z. B. Holz mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm, müssen vor dem Abkippen in den Müllbunker zerkleinert werden.
- (11) Runde Gegenstände z.B. Fässer, zylindrische oder kubische Gegenstände, müssen vor dem Abkippen in den Müllbunker zerkleinert oder geschreddert werden, damit sie nicht vom Verbrennungsrost rollen.
- (12) Abfälle dürfen wegen der verzögerten Abbrandgeschwindigkeit nicht als zusammengepresste Ballen, gerollt, mehrlagig oder gebündelt angeliefert werden.
- (13) Für die Bergung nicht ordnungsgemäß angelieferter Abfälle werden die anfallenden Kosten, mindestens eine Pauschale von 500 € in Rechnung gestellt.
- (14) Für den Fall, dass die Annahmekontrolle behördliche oder andere externe Fachkräfte erfordert, hat die Kosten dafür der Abfallerzeuger bzw. Beförderer zu tragen (z. B. Radioaktivität).
- (15) Der Lieferant stellt sicher, dass bei jedem Transport ausgewählter gefährlicher Abfälle eine Erklärung der Verantwortlichen Person an RETA übergeben wird, in der für das Material die Einhaltung der Annahmebedingungen bestätigt wird.

3.6 KONTROLLUMFANG

- (1) Jeder Erzeuger bzw. Beförderer von Abfall sowie Lieferanten von Betriebsmitteln muss sich der Eingangskontrolle und Registrierung an der Waage unterziehen.
- (2) Lieferungen mit einem Nettogewicht < 200 kg werden pauschal abgerechnet.

- (3) Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem RETA-Personal unaufgefordert die nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente zur Identifikation des Abfallerzeugers, des Abfallbeförderers und des Abfalls vorzulegen.
- (4) Der Nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, bei der Eingangskontrolle seinen Namen mit Adresse und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs sowie die Angaben des Abfallerzeugers mit Adresse und Herkunft des Abfalls anzugeben. Anhand der Lieferpapiere wird die Abfallart festgestellt. Der Nutzer hat die Angaben auf dem Wiegeschein zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Bei Straßentransport werden die Fahrzeuge auf der Eingangswaage der RETA Staßfurt am Wiege- und Kontrollbereich gewogen.
- (6) Die Waage ist im Schrittempo anzufahren. Auf der Waage und an der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/ mechanische Einrichtungen benötigt wird.
- (7) Bei Schienentransport werden die Abfallcontainer auf LKW umgeladen und mittels einer extra für die Bahnanlieferungen installierten Lkw-Waage, welche sich auf der Containerverladefläche befindet, verwogen und anschließend weiter in Richtung Abfallbunker transportiert.
- (8) Nach dem Feststellen der Abfallart anhand der Lieferpapiere werden die Abfälle auf ihre Übereinstimmung mit dem deklarierten Abfallschlüssel hin einer Sichtkontrolle unterzogen. Die Sichtkontrolle erfolgt über ein installiertes Kamerasystem. Dies dient gleichzeitig dem Auffinden von Störstoffen bzw. sog. Fehlwürfen. Die Kontrolle bei geschlossenen Fahrzeugen und bei Abfällen, welche per Bahn angeliefert werden und deshalb nicht durch das Kamerasystem gesichtet werden können, erfolgt auf der Anlieferfläche direkt vor dem Abfallbunker. Dabei können im Bedarfsfall stichprobenartig Entladungen zu Kontrollzwecken angewiesen werden. Der Beförderer hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (9) Entsprechen die angelieferten Abfälle nicht der angegebenen Deklaration (Abfallschlüsselnummer) oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit des Abfalls für die Verbrennung in der RETA, ist das RETA-Personal befugt, die Abfälle zurückzuweisen und/oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Annahme entschieden wird.
- (10) Der Beförderer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Kommt der Beförderer der Wiederaufnahme der Abfälle nicht nach, werden die Abfälle von RETA einem ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zugeführt. Die entstehenden Kosten werden dem Abfallerzeuger oder Beförderer in Rechnung gestellt.
- (11) Die Angaben der Lieferpapiere werden mit den Angaben der Entsorgungsnachweise bzw. Registernachweise verglichen.
- (12) In Zweifelsfällen wird eine Laboruntersuchung durchgeführt. Bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses wird die Annahme zurückgestellt. Die Abfälle werden von RETA auf dem Betriebsgelände sichergestellt. Die Untersuchungs- und Sicherstellungskosten trägt der Abfallerzeuger bzw. Beförderer, sofern die Untersuchung ergeben hat, dass die Anlieferung nicht zulässig war. Die Vorlage eines Analyseberichtes für den Abfall kann bei jeder Anlieferung erneut verlangt werden.
- (13) Für gefährliche Abfälle ist bei der RETA ein Entsorgungsnachweis gemäß den gesetzlichen Regelungen zu beantragen und nach Abstimmung im Vorfeld eine Materialbeschreibung bzw. Deklarationsanalyse einzureichen. Diese Analyse hat einen abgestimmten Parameterumfang entsprechend der Parameter Heizwert, Schwefel, Chlor, Fluor, Blei, Zink, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Arsen, Thallium, PCB nach DIN, PCP, Chlorbenzol und PCDD/F zu umfassen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Gehalt an halogenorganischen Stoffen unter 1 Gew.-% (berechnet als Chlor) liegt. Darüber hinaus gehende Regelungen zu weiteren behördlichen Anforderungen werden vor

Anlieferungsbeginn mit dem Abfallerzeuger abgestimmt und dokumentiert. Im Rahmen der Identifikationskontrolle kann RETA weitere Kontrolluntersuchungen durchführen und ggf. die Annahme verweigern.

- (14) Werden bei der Kontrolle gefährliche Abfälle vorgefunden, die von der Verbrennung in der RETA ausgeschlossen sind, wird RETA die zuständige Behörde darüber informieren. Diese entscheidet über die weiteren Maßnahmen.
- (15) Der Abfallerzeuger oder Beförderer kann aus der Weitergabe von Informationen an die zuständige Behörde im Falle der Ziffer 12 keine Ersatzansprüche geltend machen.
- (16) Im Rahmen der Eingangskontrolle erfolgt auch eine Überprüfung der angelieferten Abfälle auf vorhandene Radioaktivität. Diese Überprüfung geschieht in zwei Schritten. Die erste Kontrolle erfolgt beim Passieren der Messstation, die sich unmittelbar vor der Rampe zur Anlieferfläche befindet. Wird bei dieser Kontrolle ein Alarm ausgelöst, ist der anliefernde LKW im Sicherstellungsbereich abzustellen. Im zweiten Schritt wird mit Hilfe eines entsprechenden Messgerätes ermittelt, welche Strahlungsquelle zum Auslösen des Warnsignals geführt hat. Muss die Strahlungsquelle repariert werden, wird die Behörde umgehend informiert. Die behördlichen Anweisungen werden entgegengenommen und umgesetzt.

3.7 SICHERSTELLUNG

- (1) Nicht zugelassene Abfälle sind sicherzustellen. Ein Sicherstellungsbereich befindet sich neben der östlichen Ausfahrt der RETA. Das Anlieferfahrzeug mit dem Abfall bzw. der Container bei Schienentransport verbleibt bis zur Entscheidung der Behörde in dem ausgewiesenen Sicherstellungsbereich. Ist dies nicht möglich, wird das Anlieferfahrzeug zurückgewiesen.

3.8 EIGENTUMSÜBERGANG

- (1) Mit dem gestatteten Abkippen der Abfälle in den Bunker der RETA gehen diese in das Eigentum der RETA über.
- (2) Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach den Bestimmungen der Punkte 3.3 und 3.4 dieser Betriebsordnung oder laut genehmigtem Abfallartenkatalog für eine Verbrennung in der Anlage der RETA verboten oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.
- (3) Der Ausschluss des Eigentumsübergangs gilt auch dann, wenn nach dem Abkippen der Abfälle im Bunker der RETA der Verstoß gegen die Annahmebedingungen der RETA festgestellt wird.

4 VERKEHRSSICHERHEIT

- (1) Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes der RETA verboten.
- (2) Das Betriebsgelände darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden.
- (3) Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 10 km/h. Auf der Zufahrtsstraße besteht absolutes Halteverbot. Im gesamten Bereich der Anlage ist das Abstellen oder Parken von Fahrzeugen und Containern außer an den dafür vorgesehenen Flächen untersagt. Beim Abstellen von Anhängern sind diese ordnungsgemäß zu sichern und zwingend Unterlegkeile zu verwenden.
- (4) RETA behält sich vor, bei Verstößen gegen die StVO und diese Betriebsordnung ein Zufahrtsverbot für das Betriebsgelände auszusprechen.
- (5) Beim Befahren der Anlieferrampe und der Anlieferplattform ist besondere Vorsicht geboten. Das gilt auch für das Entriegeln und Öffnen der Fahrzeuge vor dem Abkippen im Rahmen der Abfallkontrolle am Bunkertor. Die beim Entladen der Abfälle verursachten Verunreinigungen auf der Anlieferplattform sind vom Beförderer zu beseitigen, andernfalls werden sie auf seine Kosten beseitigt. Die Reinigung hat bei einem bis auf ca. 40 cm geschlossenem Bunkertor zu erfolgen.
- (6) Das Vor- und Zurückschaukeln eines LKW zum Lösen der Ladung ist prinzipiell verboten.
- (7) Bleiben Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände stecken oder können sie auf Grund eines Defektes oder Mangels nicht weiterfahren bzw. nicht selbsttätig entladen werden, hat der Fahrzeughalter für die unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. RETA kann zur Sicherung des Fahrzeuges bzw. der Ladung Hilfe leisten, wenn der Fahrzeughalter schriftlich erklärt, dass er für daraus entstehende Schäden selbst haftet und dem Betreiber die Aufwendungen erstattet, die diesem aus der Hilfeleistung entstehen. Die Beseitigung von Ölschäden wird durch den Betreiber gegen Kostenerstattung vorgenommen.
- (8) Die Fahrzeugaufbauten bzw. Container, in denen Abfälle transportiert werden, müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen und durch Netze, Planen oder Abdeckklappen so gesichert sein, dass die Abfälle nicht unkontrolliert von der Ladefläche entweichen können (z.B. herabfallen, wegfliegen, herausrieseln). Die Halter der Fahrzeuge, deren Ladung nicht entsprechend gesichert ist, haben die Kosten für die Reinigungsmaßnahmen zu tragen. Das Abplanen und Entriegeln hat erst am Bunkertor zu erfolgen.
- (9) Das Abladen darf nur an den vom Betreiberpersonal zugewiesenen Stellen erfolgen. Die Abladestelle ist nach der Entladung unverzüglich zu räumen.
- (10) Falls beim Abladen das Fahrzeug verlassen werden muss, ist die Fahrzeugbesatzung gehalten, sich in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeuges aufzuhalten. Beförderer dürfen die Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des RETA-Personals betreten.
- (11) Das Betreten und Befahren von Gebäuden und Anlagen außerhalb des An- und Ablieferungsbereiches der RETA ist verboten. Insbesondere besteht Zutrittsverbot zu den gekennzeichneten Gefahrenbereichen.
- (12) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung und zur Abholung von Abfällen bzw. Betriebsmitteln erforderlich ist.

5 SICHERHEIT UND ORDNUNG

5.1 PARKEN

- (1) Alle Mitarbeiter haben die vorhandenen Parkplätze wie folgt zu nutzen:

Verwaltung und Waage:

Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude

Abfallkontrolle, Fahrbetrieb und Instandhaltung (BTA, BTF, BTW):

Parkplatz vor dem Nebenanlagengebäude sowie Parkplatz südlich der Lagerhalle Ost

- (2) Auf dem Gelände der RETA befinden sich zwei wettergeschützte Fahrradunterstände. Für das Abstellen von Fahrrädern sind ausschließlich diese Fahrradunterstände zu nutzen. Die innerbetrieblichen Dienstfahräder der Instandhaltung werden im Fahrradständer Durchfahrt Instandhaltung abgestellt. Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist verboten.
- (3) Dienstleister und Besucher, die mit dem PKW anreisen, haben den vom Waagepersonal zugewiesenen Parkplatz zu benutzen.

5.2 ARBEITSSICHERHEIT

- (4) Die Anlage darf nur mit Schutzhelm und Sicherheitsschuhen der Schutzklasse 3 betreten werden.
- (5) Jeder Mitarbeiter der Anlage, Beförderer von Abfall, Lieferant von Betriebsmitteln und Abholer von Reststoffen sowie andere Dienstleister haben auf Ordnung am Arbeitsplatz zu achten. "Stolperfallen" durch herumliegende Gegenstände sind zu vermeiden. Nicht mehr benötigte Arbeitsmittel sind vom Arbeitsplatz zu entfernen. Der Arbeitsplatz ist arbeits-tätig besenrein zu verlassen
- (6) In besonders gekennzeichneten Bereichen bzw. bei speziellen Arbeiten ist zusätzlich zu Schutzhelm und Sicherheits-schuhen die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- (7) Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung wird in Betriebsanweisungen (BAs) festgelegt. Die BAs hängen in den entsprechenden Anlagenbereich aus.
- (8) Alle Arbeitsmittel sind vor der täglichen Inbetriebnahme einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
- (9) Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten.
- (10) Arbeits- bzw. Baustellenbereiche sind massiv abzusperrern. Absperrungen dürfen nicht verändert werden.
- (11) Bei allen Arbeiten an Anlagenteilen, bei denen eine Gefährdung in Bezug auf Personen, Betriebssicherheit oder Ver-fügbarkeit besteht, ist ein schriftliches Freigabescheinverfahren durchzuführen.
- (12) Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von fachkundigem Personal vorgenommen werden. An jedem Gerüst ist an sichtbarer Stelle ein Freigabeschild anzubringen.
- (13) Bei Absturzgefahr (z.B. im Bereich geöffneter Gitterroste oder beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen) müs-sen die vorgeschriebenen PSA verwendet werden.
- (14) Zur Vermeidung von Bränden und Explosionen ist Feuer und offenes Licht verboten. Heißenarbeiten (z.B. Schweißen) bedürfen eines Feuererlaubnisscheines (Freigabeverfahren; SIM Feuerarbeiten).

- (15) Beim Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen nach §14 GefStoffV, BioStoffV und sonstigen Anweisungen des Betriebes zu beachten. Sie liegen aus bzw. werden durch den Betriebsleiter zur Verfügung gestellt.
- (16) Bereiche, in denen Gefahrenquellen vorkommen, sind mit den entsprechenden Erste-Hilfe- und Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet (z.B. Notduschen, Augenduschen). Eine Sicherheitskennzeichnung ist anzubringen/aufzustellen.

5.3 BRANDSCHUTZ

- (1) Siehe Brandschutzordnung (Aushang)
- (2) Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur im Brandfall benutzt werden. Missbrauch bzw. Zweckentfremdung ist verboten! Nur intakte Löscheinrichtungen helfen Leben retten.
- (3) Auf dem gesamten Betriebsgelände, mit Ausnahme der gekennzeichneten Raucherbereiche besteht absolutes Rauchverbot! Dies gilt ebenfalls für die Benutzung elektrischer Zigaretten, Zigarren u. ä.!
- (4) In Gefahrensituationen ist die Sammelstelle der RETA unverzüglich aufzusuchen. Diese befindet sich auf der Parkfläche an der Ost-Seite des Verwaltungsgebäudes.

5.4 UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN

- (1) Bei nachfolgenden Tätigkeiten können Personen mit gefährlichen Abfällen in Berührung kommen:
 - Sichtkontrolle
 - Probenahme
 - Aufgabe von Abfällen in den Bunker
 - Reparatur / Instandhaltung im Bunkerbereich
- (2) Bei der Sichtkontrolle und Probenahme von Abfällen sowie bei der Aufgabe von Abfällen in den Bunker ist je nach Art des Abfalls die geeignete persönliche Schutzausrüstung zu benutzen (z.B. Schutzhandschuhe, Staubmaske, etc.).
- (3) Bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten im Bunkerbereich ist geeignete persönliche Schutzausrüstung gemäß Betriebsanweisung zu benutzen.

5.5 SAUBERKEIT UND HYGIENE

- (1) Der Reinigungs-, Hygiene- und Hautschutzplan ist zu beachten.
- (2) Essen und Trinken ist nur in den Pausenräumen gestattet.
- (3) Vor Betreten der Pausenräume ist verschmutzte Kleidung abzulegen. Die Hände sind zu reinigen.

5.6 PFLICHTEN DES FREMDPERSONALS

- (1) Die Regelungen für Fremdpersonal und externe Firmen sind in der "Sicherheitsvorschrift für Auftragnehmer und externe Firmen auf dem Betriebsgelände der RETA" enthalten (siehe Anlage 2).

5.7 ALKOHOLVERBOT

- (1) Es ist verboten, alkoholische Getränke in den Betrieb mitzubringen, im Betrieb vorrätig zu halten oder zu verzehren.
- (2) Alkoholisierten Personen ist der Aufenthalt auf der gesamten Anlage untersagt. Sie haben die Anlage umgehend in Begleitung zu verlassen. Bei Mitarbeitern sorgt der/die direkte Vorgesetzte erforderlichenfalls für einen gefahrlosen Heimtransport. Es ist zu unterbinden, dass die alkoholisch beeinträchtigte Person als Führer eines Fahrzeuges am Straßenverkehr teilnimmt. Bei Hilflosigkeit erfolgt der Heimtransport mit einem Taxi auf Kosten des Mitarbeiters.
- (3) Besteht ein begründeter Verdacht auf Angetrunkenheit, ist nach Abs. 2 zu verfahren. Ein begründeter Verdacht ist gegeben bei wahrnehmbarem Alkoholgeruch, sinnwidrigem Verhalten, unsicherem Gang oder anderen äußeren Anzeichen einer Alkoholisierung.
- (4) Mitarbeiter, die unter dem Verdacht des Alkoholeinflusses stehen, werden einem Alkoholttest unterzogen, sofern sie damit einverstanden sind. Sie können dies auch zur Entlastung selbst verlangen.
- (5) Gibt es Anhaltspunkte, dass es auf der Anlage zu Verstößen gegen das Alkoholverbot kommt, können nach vorheriger allgemeiner Ankündigung vorübergehend stichprobenartige Alkoholtests nach dem Zufallsprinzip durchgeführt werden.
- (6) Jeder Mitarbeiter, der bei anderen Mitarbeitern oder Fremdpersonal Anzeichen einer alkoholischen Beeinflussung feststellt, ist verpflichtet, dies umgehend dem/der direkten Vorgesetzten zu melden.
- (7) Bei Verstößen gegen das Alkoholverbot droht die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, im minderschweren Fall bei Wiederholung trotz einschlägiger Abmahnung.
- (8) Die Absätze 1-7 gelten auch für alle anderen rauscherzeugenden Mittel wie z.B. Drogen oder Medikamente

6 SONSTIGE REGELUNGEN

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die unter 1. genannten Personen, nachfolgend „Nutzer“ genannt.

6.1 WEISUNGSBEFUGNIS

- (1) Den Anweisungen des RETA-Personals ist Folge zu leisten.

6.2 AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

- (1) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Betriebsordnung oder gegen andere einschlägige Vorschriften bzw. Gesetze können Erzeuger und Beförderer von Abfällen, Lieferanten von Betriebsmitteln bzw. Abholer von Reststoffen/Rückständen zeitweise oder dauernd von der Benutzung der RETA ausgeschlossen werden.

6.3 HAFTUNG

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Anlage geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung der Anlage entstehen, soweit nichts anderes vereinbart. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder durch Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften, der Betriebsordnung oder besonderen Weisungen des Betreiberpersonals verursacht werden. Der Nutzer stellt RETA von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund seiner Benutzung erhoben werden.
- (3) RETA haftet in keinem Fall für Schäden Unbefugter oder sich sonst unberechtigt in der Anlage aufhaltender Personen.
- (4) Jeder Erzeuger oder Beförderer von Abfällen übernimmt die volle Gewähr dafür, dass seine Abfälle den von RETA jeweils geforderten Annahmebedingungen entsprechen. Der Erzeuger oder Beförderer von Abfällen haftet insoweit auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind oder bei denen sich herausstellt, dass sie beim Lagern und Verbrennen schädliche Einwirkungen auf Personen oder Sachgegenstände verursachen. Im Übrigen haftet jeder Erzeuger oder Beförderer von Abfällen für die von ihm verursachten Schäden an Personen und Sachgegenständen von RETA.
- (5) Sofern RETA den Nutzer wegen Verletzung von Vorschriften aus diesen Bedingungen auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, hat der Benutzer den Nachweis zu erbringen, dass die angelieferten Abfälle keine Stoffe enthalten, die nach den Anlieferbedingungen, den Lieferpapieren oder dem Entsorgungsnachweis nicht angeliefert werden dürfen.
- (6) RETA haftet nur für unmittelbare Schäden, die der Erzeuger/Beförderer von Abfällen bei der Benutzung der Einrichtungen der Abfallverbrennungsanlage erleidet, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der RETA vorliegt. Dabei ist die Schadenersatzleistung auf die Leistung des Versicherers von RETA begrenzt. RETA haftet nicht für mittelbare Schäden und Vermögensschäden.
- (7) RETA haftet nicht für Kosten, die durch die Überprüfung, Sicherstellung oder Zurückweisung von Abfällen oder bei Einstellung der Annahme entstehen.
- (8) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7 ERSTE HILFE, NOTRUF UND ADRESSEN

- (1) Unfälle sind grundsätzlich dem Schichtleiter zu melden. Dieser führt die Alarmierung gemäß Meldelinie durch und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Bei Personenschäden ist Erste Hilfe zu leisten. Grundsätzlich erfolgt die Erstversorgung durch die ausgebildeten Ersthelfer.
- (3) Alle Verletzungen, auch geringfügige Verletzungen, sind in das Verbandbuch einzutragen. Ein Verbandbuch befindet sich im Werkstattbereich unter der Anlieferung, eines in der Leitwarte und ein Drittes im Verwaltungsgebäude.
- (4) Im Notfall ist über folgende Notrufnummern Hilfe anzufordern:

Leitwarte: **03925 / 3209-162**

Polizei: **0110**

Feuerwehr, Rettungsdienst: **0112**

- (5) Im Falle von Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, ist unverzüglich der Schichtleiter zu informieren, der die zuständigen Behörden (LVWA Sachsen-Anhalt, Salzlandkreis) gemäß Meldelinie benachrichtigt.

8 INKRAFTTRETEN / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Betriebsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann jederzeit schriftlich geändert werden.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Gerichtsstand ist Magdeburg.
- (4) Änderungen der Betriebsordnung werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.